



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 - BP 6010.1.1 – 5.136 552

München, 12.10.2015
Telefon: 089 2186 2549
Name: Herr Huber

**Beförderung zur Fachoberlehrerin/zum Fachoberlehrer;
Beförderungskriterien im Bereich staatlicher Realschulen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

um den gesetzlichen Anforderungen und der aktuellen Rechtsprechung an die Übertragung höherwertiger Dienstposten weiterhin gerecht zu werden, erfolgt infolge der Änderungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) sowie anlässlich der Periodischen Beurteilung 2014 eine Anpassung der bisherigen Beförderungskriterien im Rahmen der Beförderung zur Fachoberlehrerin/zum Fachoberlehrer (sogenannte funktionslose Beförderung). Diese Anpassung erfolgt in analoger Weise zum sogenannten funktionslosen Beförderungssamt für Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Kriterien informieren, die fortan bei der Auswahl der Fachlehrkräfte für die begrenzte Zahl der zur Verfügung stehenden Beförderungsstellen im staatlichen Realschulbereich herangezogen werden.

Nach Art. 16 LlbG i.V.m. § 9 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG), Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 94 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ist bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Hierfür sind bei einer Auswahlentscheidung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung in erster Linie die aktuellen Beurteilungen heranzuziehen. Sofern sich beim Vergleich der Gesamturteile der aktuellen Beurteilungen kein Vorsprung einer Lehrkraft ergibt, sind gem. Art. 16 Abs. 2 LlbG sodann die in der aktuellen Beurteilung enthaltenen Einzelkriterien gegenüber zu stellen. In den Vergleich der Einzelkriterien sind dabei nur die im Hinblick auf den zu besetzenden Dienstposten wesentlichen Beurteilungskriterien einzubeziehen.

Dementsprechend werden bei der Auswahl der Personen für die begrenzte Zahl der Beförderungsstellen die bisher gültigen Beförderungskriterien angepasst und künftig folgende Kriterien herangezogen:

1. Für eine Beförderung in das funktionslose Beförderungsamts kommen Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Realschuldienst in der Besoldungsgruppe A 10 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Betracht.
2. Die unter 1. genannten Fachlehrkräfte müssen sowohl über die aktuelle Periodische Beurteilung als auch über die der aktuellen Periodischen Beurteilung unmittelbar vorhergehende Periodische Beurteilung im staatlichen Realschuldienst Bayerns verfügen. Für die bis einschließlich des Jahres 2018 erfolgenden Beförderungen sind dies in der Regel die Periodische Beurteilung 2010 und die Periodische Beurteilung 2014.

3. Weitere Grundvoraussetzung für eine mögliche Beförderung zur Fachoberlehrerin/zum Fachoberlehrer in BesGr. A 11 ist, dass die der unter 1. mit 2. bestimmten Personengruppe zugehörigen Fachlehrkräfte in diesen beiden Beurteilungen **mindestens die Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“) „EN“ bzw. „VE“** erhalten haben.
4. Aus diesem, nach den unter 1. bis einschließlich 3. festgelegten Merkmalen, bestimmten Personenkreis erfolgt die Auswahl nach dem Leistungsprinzip, das heißt in der **Reihenfolge der in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)**.
5. **Bei gleicher Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)** in der aktuellen periodischen Beurteilung wird diese inhaltlich weiter ausgeschöpft. Hierzu werden zunächst die Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) sowie „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) mit gleicher Gewichtung zusammengefasst und dann gegenübergestellt.
6. Ist anschließend noch unter bis hierhin gleichwertigen Leistungszuschreibungen ein Leistungsvorsprung herauszuarbeiten, werden **nacheinander folgende Einzelmerkmale der aktuellen Beurteilung** gegenübergestellt:
 - „Sonstige dienstliche Tätigkeiten“ (2.1.5)
 - „Zusammenarbeit“ (2.1.4)
 - „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2)
7. In einem – falls notwendig – letzten Schritt wird die **nächst zurückliegende periodische Beurteilung** zum Vergleich herangezogen, innerhalb derer die Auswahl erneut in der Reihenfolge der dort erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“) erfolgt.

Die für die Beförderung von Fachlehrerinnen/Fachlehrern in BesGr. A 10 zur Fachoberlehrerin/zum Fachoberlehrer in BesGr. A 11 genannten Beförderungskriterien finden in gleicher Weise Anwendung für die funktionslose Beförderung von Fachlehrerinnen/Fachlehrer in BesGr. A 10 + AZ zur Fachoberlehrerin/zum Fachoberlehrer in BesGr. A 11 + AZ. Hierbei handelt es sich um Fachlehrkräfte, denen die Funktion einer Fachberaterin/eines Fachberaters bei der/beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern übertragen wurde.

Fachlehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe E 9 bzw. E 9 mit Zulage gemäß der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L), die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, können in Anlehnung an die Beförderung von verbeamteten Fachlehrkräften zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls in die zutreffende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

Wir bitten Sie, die Fachlehrkräfte Ihrer Schule über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. In geeigneter Weise sind auch abwesende Fachlehrkräfte zu verständigen. Nur so ist gewährleistet, dass die Fachlehrkräfte im Einzelfall einschätzen können, weswegen eine Beförderung unter Umständen nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ohrnberger
Ministerialdirigentin